

Bekanntmachung

42. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3)¹Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. ²Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie.“
 - 1.2 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. In § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Widerspruchsausschüsse können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. ²Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie. ³Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“

3. In § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Rentenausschüsse können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. ²Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie. ³Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“

Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021



Stephan Neumann
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. November 2021 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2021

112 - 69900.00 - 1672/2012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(van Doorn)

